

Von der Mitgliederversammlung am 05.09.2019 einstimmig beschlossen

Vereinsatzung September 2019

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen **Physical Island e.V.** (Physical Island e.V.)
Bewegungs- und Begegnungszentrum Ennepetal,
2. Sitz des Vereins ist Ennepetal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Abs. 1 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Gesundheits-, Bewegungs-, und Umweltbewusstsein im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter.

Er hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen politischen, religiösen und rassistischen Tendenzen fern.

Die Zwecke des Vereins stellen dar:

1. Förderung der Jugendhilfe im Sinne der §§ 1 u. 2 „Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe“.
 - a. *Durchführung und Unterstützung von Kulturveranstaltungen.*
2. des Gesundheits-, Parkour- und des Fitnesssports
 - a. *Der Verein verfolgt u.a. allgemeine jugendpflegerische sowie sportliche Aufgaben und Ziele*
 - b. *Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Einrichten und Betreiben eines Bewegungszentrum mit den Schwerpunkten Parkour und Fitness sowie der Ausbildung entsprechender Mitarbeiter und Coaches verwirklicht.*
3. *Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege*
 - a. *Kinder- und Jugendförderung und Jugendkulturarbeit (§ 11 und 14 SGB)*
 - b. *der Wissensvermittlung und Nutzung von biologischen Flächen*
 - c. *dem gemeinschaftlich praktizierten, nachhaltigen und biologischen Anbau von Pflanzen, Obst & Gemüse.*

4. Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gruppierungen im Sinne der Vereinsziele.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs, zum Beispiel aus Kapazitätsgründen ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a. durch Tod
 - b. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, der durch Beschluss des Vorstandes unmittelbar erfolgen kann. Ein Widerspruch ist möglich, unter Setzung einer Frist von einem Monat wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
 - c. durch Ausschluss aus Mangel an Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate (nach Mahnung) im Rückstand befindet
 - d. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zum 01.11. des laufenden Jahres zu erklären ist mit Wirkung des Austritts zum 01.01.
 - e. Auflösung der juristischen Person.
3. Bei Austritt kann keine Rückzahlung geleisteter Spenden und Beiträge erfolgen.
4. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss den Status der Ehrenmitgliedschaft erlangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und sich um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.
 - b. Wer besondere Verdienste für den Verein erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, ist dem betreffenden Mitglied eine Urkunde auszustellen. Die Ehrenmitglieder sind vereinsbeitragsfrei.

§ 5 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr, nach Festsetzung der Mitgliederversammlung, zu entrichten.

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
 1. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum 1.2. des aktuellen Jahres zu entrichten.
 2. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
 3. Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen oder in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand besteht zum Gründungszeitpunkt 4 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB wie folgt:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart
4. stellvertretende/r Kassenwart

§ 7.2 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB vertritt den Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorstand ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Die Aufgaben der gewählten Vorstandsmitglieder werden durch einen Aufgabenplan geregelt. Sie alle haben die Pflicht, die Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fälle von Fahrlässigkeit der Vereinsführung sind ausgeschlossen.

§ 7.3

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** ab Amtsantritt gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine hälftige Überlappung der Wahlperioden der Vorstandspeditionen wird angestrebt.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes bekommen ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt.
4. Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
5. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer hat über jede Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen und revisionssicher zu archivieren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden 2. Vorsitzenden einzuberufen sind, oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Tagen einzuhalten.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende am Beschluss teilnehmen.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und revisionssicher zu archivieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
10. Die dauerhafte Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
11. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vorstandsamtes wird der Vorstand durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder gebildet. Sie bestimmen die Erledigung der Aufgaben des wegfallenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung untereinander.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn es der Vorstand oder 10 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag wird ein Mitglied der Versammlung zu deren Leiter gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Auf Antrag ist die Wahl geheim abzuhalten.
7. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das mit seinen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht im Rückstand ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entlastung des Vorstands
 - b. die Neuwahl des Vorstands
 - c. die Wahl der Kassenwarte
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - e. Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. sowie über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
10. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Vor Änderung des Zweckes des Vereins ist das Finanzamt zu hören.

11. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
12. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an den Imkerverein Ennepetal Voerde e.V. gehen.